



Brüssel, den 22. Juni 2023
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0108(COD)**

10482/23
ADD 1 REV 2

CODEC 1093
CYBER 156
JAI 830
COPEN 205
ENFOPOL 292
TELECOM 195
EJUSTICE 25
MI 511
DATAPROTECT 164

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über Europäische Herausgabeanordnungen und
Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in
Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach
Strafverfahren (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Deutschlands

1. Die deutsche Bundesregierung stimmt der Verordnung über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (im Folgenden: Verordnung) in ihrer finalen Fassung zu, weil damit ein dringend benötigtes Instrumentarium zur effektiveren Bekämpfung von Kriminalität unter Nutzung digitaler Medien geschaffen wird.

2. Die Bundesregierung bedauert zugleich, dass die Erwägungsgründe mit Blick auf die Handhabung der Zurückweisungsgründe die erforderliche Klarheit vermissen lassen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben sich für die notifizierte Behörde zweierlei Pflichten: Sie muss die ihr übermittelten Herausgabeanordnungen zum einen einer Prüfung unterziehen und zum anderen die in Artikel 12 genannten individualrechtsschützenden Zurückweisungsgründe geltend machen, wenn der jeweilige Tatbestand erfüllt ist. Insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen des nach wie vor sehr engen grundrechtlichen Zurückweisungsgrundes vorliegen, sollte für eine Ermessensentscheidung kein Raum mehr sein. Hier wären klarere Formulierungen in den Erwägungsgründen 62 ff. angebracht gewesen.

3. Weiter ist es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unerlässlich, dass Rechtsschutz nicht nur gegen Herausgabeanordnungen und im Anordnungsstaat besteht, sondern ebenso gegen Sicherungsanordnungen und im Vollstreckungsstaat. Die Bundesregierung bedauert, dass Artikel 18 nur die beiden erstgenannten Rechtsschutzaspekte explizit regelt, betrachtet jedoch die Möglichkeit umfassenden Rechtsschutzes als vom Wortlaut abgedeckt.

4. Schließlich halten wir die in Erwägungsgrund 53 (Auslegung des Wohnsitzkriteriums) gewählte Formulierung zur Absicht, sich in einem bestimmten Mitgliedstaat niederzulassen, für zu vage. Die Beschränkung auf eine konturenlose „Manifestation“ der Intention lässt zu breite Interpretationsspielräume und dehnt damit den Anwendungsbereich des Wohnsitzkriteriums über Gebühr aus. Hierdurch kann es in der Praxis zu weniger Notifizierungen kommen, als nach der ratio der Verordnung angezeigt wäre.

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Annahme der Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (im Folgenden „Verordnung“).

Die Republik Kroatien hat stets ihr Missfallen an den kroatischen Sprachfassungen jener Legislativvorschläge und Rechtsakte geäußert, in denen eine bestimmte Entsprechung des englischen Begriffes „cyber“ und seiner Abwandlungen verwendet wurde.¹ Nach intensiven Beratungen wurde im Mai 2023 mit dem Generalsekretariat des Rates eine Einigung in dieser Frage erzielt. Diese Einigung sollte für alle neuen Rechtsakte des Rates gelten, die die DQL ab dem 1. Juni 2023 zur juristisch-sprachlichen Überarbeitung von durch den Rat zu erlassenden Rechtsakten erhält.

Kroatien hatte erwartet, dass sich diese Übereinkunft in der kroatischen Sprachfassung dieser Verordnung niederschlagen würde, da diese Verordnung als Basisrechtsakt im Bereich der elektronischen Beweismittel in Strafverfahren – und somit als Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der jeweiligen Terminologie – von Bedeutung ist. Leider scheint dies nicht der Fall zu sein und diese Gelegenheit wurde somit versäumt.

Die Republik Kroatien begrüßt die Annahme dieses Rechtsinstruments, um die Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln an das digitale Zeitalter anzupassen, insbesondere für Fälle, in denen die einschlägigen Daten in Drittländern gespeichert werden.

Erklärung Ungarns

Ungarn setzt sich uneingeschränkt für die Kriminalitätsbekämpfung ein und würde ein wirksames Instrument begrüßen, durch das die Strafjustiz bei gleichzeitiger Beachtung des Grundrechtsschutzes gefördert würde. Eine Bezugnahme auf Art. 7 EUV in der Verordnung – selbst in einem Erwägungsgrund – ist für uns jedoch nicht hinnehmbar. Der Verweis auf Artikel 7 EUV war nicht Teil der vom Rat angenommenen allgemeinen Ausrichtung, sondern wurde erst auf Ersuchen des EP eingefügt und wir sind der Ansicht, dass seine Aufnahme der Wirksamkeit der neuen Maßnahme sowie den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung, auf denen diese Maßnahme beruht, abträglich ist. Ungarn ist daher nicht in der Lage, für die Annahme dieser Verordnung zu stimmen.

¹ In der kroatischen Gesetzgebung lautet der entsprechende Begriff „kibernetički“, wobei in dieser Verordnung jedoch der Begriff „kiber-“ verwendet wird.

Erklärung Polens

Polen hat die Ziele des Pakets zu elektronischen Beweismitteln, die vollständig in die allgemeine Ausrichtung des Rates übernommen wurden, seit Beginn der Verhandlungen uneingeschränkt unterstützt. Die auf Initiative des Europäischen Parlaments angenommenen Änderungen untergraben jedoch die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen vollständig. Aus diesem Grund muss Polen Einwände gegen die Annahme der Verordnung über elektronische Beweismittel und der Richtlinie über elektronische Beweismittel erheben.

Der vorgeschlagene Grund für die Ablehnung von Anordnungen, der sich auf die in Artikel 7 Absatz 1 EUV genannten politischen Verfahren stützt, führt zu einer erheblichen Liberalisierung der Ablehnungsgründe, wodurch die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten behindert wird. Ein solches Verfahren setzt voraus, dass Rechtspraktiker an der Beurteilung von Umständen beteiligt sind, die weit über den Anwendungsbereich und den Zweck des Strafverfahrens hinausgehen. Die Entwicklung eines Mechanismus, der es den Behörden der Mitgliedstaaten ermöglicht, eine mögliche schwerwiegende Verletzung eines Grundrechts zu beurteilen, greift ungerechtfertigt in die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten des Rates der Europäischen Union ein.

Angesichts der endgültigen ausgehandelten Struktur der Bestimmungen der Verordnung über Europäische Herausgabeankordnungen und Sicherungsankordnungen für elektronische Beweismittel und des engen Zusammenhangs mit der Richtlinie über die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung erhebt Polen Einwände gegen die Annahme beider Rechtsakte des Pakets zu elektronischen Beweismitteln.

Erklärung Finnlands

Finnland erkennt den sich wandelnden Charakter von Kriminalität und die wachsende Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für eine rasche und wirksame Erlangung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren an.

Während der Verhandlungen hat Finnland stets betont, dass es notwendig ist, das richtige Gleichgewicht zwischen einem wirksamen Gesetzesvollzug sowie strafrechtlichen Ermittlungen einerseits und dem Schutz der Grundrechte andererseits zu finden. Unter diesem Blickwinkel sind der Unterrichtungsmechanismus und dessen Anwendungsbereich sowie die Ablehnungsgründe von besonderer Bedeutung. Obgleich der Text im Zuge der Verhandlungen verbessert wurde, halten wir den Mechanismus nach wie vor für unzureichend. Wir sind der Ansicht, dass in Bezug auf Herausgabeankordnungen, die die sensibelsten Daten betreffen, die gerichtliche Beurteilung auch von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates vorgenommen werden sollte.

Darüber hinaus bedauert Finnland, dass die Ablehnungsgründe keinen Grund enthalten, der es der Vollstreckungsbehörde ermöglichen würde, eine Herausgabeanordnung für Verkehrs- und Inhaltsdaten in Fällen abzulehnen, in denen die Anwendung einer solchen Maßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaates auf bestimmte Straftaten oder auf Straftaten, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß geahndet werden können, beschränkt ist.
